

**Kleine Anfrage****des Abg. Gremmels (SPD) vom 25.04.2013****betreffend den aktuellen Sachstand zum Fracking in Nordhessen****und****Antwort****der Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und****Verbraucherschutz**

Die o.a. Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1. Ist BNK Deutschland zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch der aktuelle Antragsteller für das Erkundungsfeld Adler South, oder gab es einen Wechsel auf einen anderen Antragsteller wie z.B. in Nordrhein-Westfalen zur Falke Hydrocarbons GmbH?

Antragstellerin ist die BNK Deutschland GmbH. Die Übernahme des Antrages durch eine Rechtsnachfolgerin oder einen Rechtsnachfolger wurde bisher nicht beantragt.

Frage 2. Welche Auswirkungen hat/hätte ein möglicher Wechsel des Antragstellers für das laufende Genehmigungsverfahren?

Bei einem Wechsel des bisherigen Antragstellers würde das Verfahren mit der Rechtsnachfolgerin oder dem Rechtsnachfolger fortgesetzt, wobei allerdings die personenbezogenen Zulassungsvoraussetzungen wie Zuverlässigkeit und Glaubhaftmachung der erforderlichen Mittel erneut zu prüfen wären.

Frage 3. Welches Ergebnis hatte das Gespräch von Frau Umweltministerin Puttrich mit dem Antragsteller BNK-Deutschland über die Konsequenzen der beiden hessischen Fracking-Gutachten, das Frau Ministerin in der Umweltausschuss-Sitzung vom 11. April 2013 angekündigt hatte?

Es war ein Gespräch zwischen den Vertretern des Regierungspräsidiums Darmstadt und der zuständigen Fachabteilung des Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mit BNK geplant. Die BNK Deutschland GmbH ist nicht zu dem angebotenen Gespräch erschienen.

Frage 4. In welcher Form wird das zuständige Bergamt des RP Darmstadt die beiden Gutachten des Landes Hessen (HLUG und Frau Prof. Böhm) im Bescheid berücksichtigen?

Beide Gutachten wurden bei der Entscheidung des Regierungspräsidiums Darmstadt über den Erlaubnisantrag angemessen berücksichtigt.

Frage 5. Was sind die Gründe dafür, dass der RP Darmstadt den Antrag auf Erkundung bis heute nicht beschieden hat?

Aus Gründen der Rechtssicherheit des Verfahrens wurde der Kreis der gem. § 15 BBergG zu beteiligenden Behörden um die im Aufsuchungsgebiet liegenden Städte und Gemeinden erweitert.

Da im weiteren Verlauf des Verfahrens neue juristische und fachliche Fragen zu dem beantragten Vorhaben entstanden, beauftragte das Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Herbst letzten Jahres zwei Gutachten, um diese Fragen abzuklären. Beide Gutachten wurden dem Umweltausschuss des Hessischen Landtags im Rahmen einer öffentlichen Sitzung am 11. April 2013 vorgestellt.

Nach Vorlage der Gutachten wurde mehrfach versucht, mit der BNK-Deutschland GmbH und ihrer Rechtsvertretung eine Besprechung durchzuführen.

ren, um die Ergebnisse der Gutachten und deren Auswirkungen auf das Erlaubnisverfahren zu erläutern. Diese Besprechung kam jedoch aufgrund fehlender Präsenz eines kompetenten BNK-Vertreterers nicht zustande. In diesem Zusammenhang entstanden Zweifel an der erforderlichen Zuverlässigkeit der Antragstellerin, die erneut zu prüfen waren.

Mit Schreiben vom 7. Mai 2013 hat das Regierungspräsidium Darmstadt die Anhörung gemäß Verwaltungsverfahrensgesetz eingeleitet und die BNK Deutschland GmbH mit kurzer Fristsetzung um Stellungnahme zu der beabsichtigten Versagung der beantragten Erlaubnis gebeten. Die Rechtsvertretung der BNK Deutschland GmbH hat eine Fristverlängerung für die Abgabe der Stellungnahme beantragt, die bis zum 3. Juni 2013 gewährt wurde.

Frage 6. Wann ist mit einem Bescheid für den Antragsteller durch das RP Darmstadt zu rechnen?

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat den Erlaubnisantrag der BNK Deutschland GmbH mit Bescheid vom 5. Juni 2013 abgelehnt.

Wiesbaden, 17. Juni 2013

**Lucia Puttrich**